

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 27

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. des deutschen Zolltarifs	
aus 38—42	Alpenpflanzen
aus 95	Kiefern Samen und Fichtensamen
178/179/180	Likör usw., Wein, Schaumwein, Weine
184, 182	mit Heilmittelzusätzen
205—207	Margarine, Margarinefäße, Kunstspeisefett
aus 230	Zement
238	Kohle
300	Elektrolyt
aus 317	Kalstidstoff der Nr. 317 k des Statisti- schen Warenverzeichnisses
324	Wleimennig, Wleimeiß
aus 354	Vanillin
aus 380	Morphium, Kodein und deren Verbin- dungen
aus 639	Zellhorn der Nr. 639 a des Statistischen Warenverzeichnisses
aus 640	Filme der Nr. 640 a des Statistischen Warenverzeichnisses
844	Rohaluminium

Die Einfuhr der vorbezeichneten Waren aus der Schweiz wird nicht ungünstiger behandelt werden als bisher.

Art. 3. Die Schweizerische Regierung wird schon vom 1. Oktober 1925 ab die Einfuhr aus Deutschland von jedem Bewilligungsverfahren freistellen; ausgenommen hiervon sind folgende Warengruppen:

Nr. des schweizerischen Zolltarifs	
230	Nadelholz, roh (Rundholz)
237	Bretter aus Nadelholz
301	Druck- und Schreibpapier, einfarbig, anderes
306 e	Papiere und Kartons, mit gepreßten und geprägten Dessins
ex 714	Rundeisen bis und mit 20 mm $\varnothing$
ex 721	Fassoneisen bis und mit 30 mm größte Breite
723 b	Eisen, gezogen oder kalt gewalzt
789 b	Blech-, Draht- und Schloßwaren dieser Nummer
790	Emaillierte Eisenblechwaren
ex 895 b/98 c M 6	Holzbearbeitungsmaschinen
954	Telefon- und Telegrafienapparate
973	Heilsera und Impfstoffe
1087	Bündhölzer

Die Schweizerische Regierung wird die Einfuhr dieser Waren aus Deutschland nicht ungünstiger behandeln als bisher.

Art. 4. Auf Wunsch der schweizerischen Regierung sollen Ende September 1925 die in Art. 3 des eingangs bezeichneten Abkommens vorgesehenen Besprechungen zwischen den vertragschließenden Teilen stattfinden.

Volkswirtschaft.

Gemeinnütziger Wohnungsbau. Der Schweizerische Verband zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbau hat an den Bundesrat eine Eingabe gerichtet. Es wird darin anerkannt, daß die Bautätigkeit des Jahres 1924 eine recht erfreuliche war und auf die Gestaltung des Wohnungsmarktes einen günstigen Einfluß ausübte, aber gleichzeitig festgestellt, daß nach wie vor ein Mangel an kleinen und billigen Wohnungen bestehe. Im Interesse der Allgemeinheit müsse an der Beseitigung dieses Zustandes gearbeitet werden. Das private Baugewerbe werde den Fehlbetrag kaum decken können, trotz der in Aussicht stehenden vollständigen Aufhebung der Mieterschutzbestimmungen. Denn die Herstellung von billigen, kleinen Wohnungen und Kleinhäusern zu niedrigem Zins besitze für den privaten Bauunternehmer wenig Interesse, weil das Risiko im Verhältnis zur geringen Gewinnmöglichkeit zu groß sei. Die Eingabe bringt nun den Vorschlag, der Bund möchte sich entschließen, in größerem Umfang Hypotheken im zweiten Rang, für die Erstellung von kleinen, billigen Wohnungen zu beschaffen. Rechnet man für die verschiedenen Teile der Schweiz mit einem Fehlbetrag von tausend Wohnungen und nimmt man für die II. Hypothek eine Beteiligung mit 20 % der Baukosten an, so würde das nach der Eingabe eine Summe von 3—4 Millionen Fr. erheischen. Es würde sich dabei nicht um Barbeiträge, sondern um verzinsliche und rückzahlbare Darlehen handeln. Der Zinsfuß der Hypothek sollte 3 oder 4 % betragen. Dazu könnten eventuell 2 % als Amortisation beigefügt werden.

Die Darlehen wären zu beschränken auf Städte und Gemeinden, welche nachweislich unter Kleinwohnungsmangel leiden; an die Darlehensgewährung sollte nicht unbedingt die Bedingung der Beteiligung von Kanton oder Gemeinden geknüpft werden. Nur kleine Wohnungen (1—4 Zimmer) oder kleine Häuser einfachster Bauart mit vier, höchstens fünf Zimmern wären zu berücksichtigen.

Graber's patentierte Spezialmaschinen

und Modelle
zur Fabrikation tadelloser
Zementwaren.

Anerkannt einfach
aber praktisch
zur rationellen Fabrika-
tion unentbehrlich.

J. Graber & Co.
Maschinenfabrik
Winterthur-Veltheim

